

Beschluss

**AZ: BSchK/79/2011/B
LSchK/NRW/25.1,25.2/2011**

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

In dem Beschwerdeverfahren

DIE LINKE, Kreisverband Essen

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

gegen

1. W. F.

und

2. H.-P. L-K.

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

wegen Schlichtung

hat die Bundesschiedskommission(BSchK) im schriftlichen Verfahren am 09.12.2012 entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung:

I.

Der Beschwerdeführer hat mit Schreiben vom 05.09.2011, bei der BSchK eingegangen am 07.09.2011, Beschwerde gegen die Entscheidung der LSchK NRW vom 31.07.2011 eingelegt, mit dem diese die Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens wegen einer handgreiflichen Auseinandersetzung mit der Begründung abgelehnt hatte, dass gegen den Genossen W. F. wegen dieses Vorfalls ein Verfahren auf Parteiausschluss laufe und deshalb ein Schlichtungsverfahren nicht mehr möglich sei. Die Beschwerde stützt sich im Wesentlichen darauf, dass mit dem Antrag auf Durchführung einer Schlichtung sichergestellt werden solle, dass diese auch dann noch durchgeführt werden könne, wenn über den Ausschlussantrag rechtskräftig entschieden worden sei.

II.

Die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Der Beschwerdeführer verkennt den Unterschied zwischen einem eigenständigen Schlichtungsverfahren und der in jedem Stadium eines Schiedsverfahrens bestehenden grundsätzlichen Verpflichtung einer Schiedskommission, auf eine gütliche Beilegung des Konflikts hinzuwirken.

Ein eigenständiges Schlichtungsverfahren kann seinem Sinn und Zweck nach nur mit Zustimmung aller Beteiligten eingeleitet werden, eine Verpflichtung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens besteht dagegen nicht.

Die Antragsgegner hatten sich mit der Durchführung einer Schlichtung nicht einverstanden erklärt. Zwar können Schiedskommissionen – und die BSchK hat davon bereits in einem Fall auch Gebrauch gemacht – im Rahmen eines Schiedsverfahrens die Durchführung einer Mediation oder einer Schlichtung anordnen.

Verpflichtet werden können sie dazu jedoch nicht.

Im Übrigen ist das zugrundeliegende Schiedsverfahren inzwischen auch von der BSchK abschließend entschieden (Beschluss vom 06.05.2012, BSchK/126/2011/B), so dass auch insoweit kein Bedürfnis für die Durchführung einer Schlichtung mehr besteht.

Die Entscheidung erging mit 7 JA-Stimmen bei einer Enthaltung.